

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrial Applications and Logistic Gassner Gesellschaft m.b.H.

1. Geltung der AGB

- 1.1 Die gegenständlichen AGB liegen allen Verträgen der Industrial Applications and Logistic Gassner Gesellschaft m.b.H. als Auftragnehmer (AN) mit dem Auftraggeber (AG) zugrunde und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftliche Abänderungen vereinbart haben. Die AGB werden vom AG durch Vertragsunterfertigung oder widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) Vertragsinhalt. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen AN und AG, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
- 1.2 Anderslautenden AGB des AG wird hiermit widersprochen, mündliche Vereinbarungen werden nicht akzeptiert. Sie verpflichten den AN selbst dann nicht, wenn er diesen nicht noch einmal zusätzlich bei Vertragsabschluss widerspricht.
- 1.3 Die AGB gelten für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie keinen zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2 Alle Geschäfte sind für den AN nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AN firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem jeweils angegebenen Umfang.
- 2.3 Aufträge, soweit sie von Vertretern oder sonstigen Vertriebsmitarbeitern des AN entgegengenommen werden, werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des AN oder mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung für den AN verbindlich. Mitarbeiter des AN sind nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende Zusagen zu machen.
- 2.4 Es steht dem AN frei, Aufträge und Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auch behält sich der AN das Recht vor, Rechtsgeschäfte die von Angestellten angebahnt wurden, nicht zu genehmigen. In diesem Fall wird dies dem AG binnen 3 Wochen ab Auftragsentgegennahme- oder empfang bekanntgegeben. Das mit ihm angebahnte Rechtsgeschäft gilt sodann als nicht zustandegekommen.

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechtes Testequipment und Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage, bzw. in der Inbetriebnahmephase (Betriebsversuch) befindlichen Anlage, im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG. Ebenso wird in diesem Zeitraum keine Verfügbarkeitsgarantie gegeben.
- 3.2 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist, sofern nicht anderes vereinbart ist, die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderter Termin- und Preisvereinbarung vom AN angenommen werden.
- 3.3 Bei Bestellung von Standardprogrammen (z. B. TRUCKMAN) und von Programmen Dritter bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.
- 3.5 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.
- 3.6 Bei Betriebsversuchen wird der AN die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden.
- 3.7 Auf Wunsch des AN, speziell bei komplexeren Aufgabenstellungen, hat der AG das individuell angefertigte Produkt am Betriebsstandort des AN zu besichtigen und den vereinbarten Liefer-/Funktionsumfang, soweit er vom AN praxisnah darstellbar ist, schriftlich abzunehmen bzw. Mängelrügen aufzuzeigen. Nach Lieferung und Inbetriebnahme des Produktes werden

Mängel, die bei der Vorabnahme erkennbar waren, nur mehr gegen gesonderte Vergütung verbessert.

- 3.8 Der AG hat dem AN rechtzeitig vor Auftragsdurchführung sämtlich dafür erforderliche Informationen wie insbesondere Schnittstellen, Bedienungsanleitungen, etc. für bereits vorhandene Geräte und Software zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die durch Unterlassung entstehenden Mehrkosten des AN zu den jeweils gültigen Stundensätzen an den AG verrechnet werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro ab Werk. Dazu kommen die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer, Transportkosten, Reise- und Nächtigungskosten, Parkspesen, Versicherungen, amtliche Gebühren (z. B. Eichgebühren), Urheberrechtsabgabe sowie ARA. Die Kosten von gedruckten oder auf Datenträger befindlichen Schulungsunterlagen etc., sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle der Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Löhne, Verpackungskosten, Generalunkosten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung oder während der Dauer des Vertragsverhältnisses kann eine entsprechende Preisangleichung erfolgen.
- 4.2 Die Leistungen des AN werden nach den angebotenen Preisen berechnet. Sind Angebote oder Kostenvoranschläge nicht gelegt worden, richten sich die Preise nach der aktuellen Preisliste des AN.
- 4.3 Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können ausschließlich auf ein vom AN bekannt gegebenes Konto erfolgen. Rechnungen des AN sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum (Datum des Einlangens am Konto) spesenfrei ohne jeden Abzug. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der AN über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck gelten erst mit der Gutschrift als erfolgt.
- 4.4 Bei verspäteter Zahlung oder nicht Durchführbarkeit eines Bankeinzuges und bei nicht Einlösbarkeit eines Verrechnungsschecks schuldet der AG dem AN Verzugszinsen von 3% p.m. über dem Einmonats-EURIBOR des Tages der Fälligkeit, jedenfalls jedoch in der Höhe von 12% p.a., sowie den Ersatz von Mahnspesen, Anwaltskosten und die Kosten außergerichtlicher Betreuung. Die zu ersetzenden Mahn- und Inkassospesen richten sich nach den für Inkassoinstitute geltenden gesetzlichen Höchstsätzen bzw. dem Rechtsanwaltsstarif.
- 4.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges trotz Einräumung einer Nachfrist von zumindest 6 Werktagen hat der AN das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Waren zurückzunehmen. Die Kosten für die Demontage und den Rücktransport trägt der AG.
- 4.6 Für den Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, falls der AG auch nur eine Rate nicht pünktlich oder nicht vollständig entrichtet. Die jeweiligen Raten sind jeweils fällig am ersten eines Monats bei fünftägigem Respiro.
- 4.7 Der AN ist berechtigt, trotz anderslautender Widmung des AG, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der AN berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Haupt-

leistung anzurechnen.

5. Urheberrecht und Nutzung

- 5.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch eine etwaige Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die den gegenständlichen AGB festgelegte Werknutzungsbewilligung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des AN zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

- 5.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 5.3 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen gesonderte Kostenvergütung beim AN zu beauftragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Bei Verletzung dieser Bestimmung oder Missbrauch hat der AG dem AN Schadenersatz zu leisten.

6. Rücktritt und Kündigung

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach dem kaufmännischen Ermessen des AN geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern, so ist der AN unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vereinbarter Rechte berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen / Leistungen nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von sechs Werktagen, Vorrangzahlung oder geeignete Sicherheiten (etwa Bankgarantie) zu verlangen. In einem solchen Fall ist es dem AN insbesondere auch möglich, vom Vertrag zurückzutreten (siehe 4.5).

7. Lieferung und Installation

- 7.1 Der AN liefert/installiert die Waren innerhalb Österreichs unter Verrechnung der zum Zeitpunkt der Lieferung/Installation jeweils nach der Preisliste des AN gültigen Transport- und Installationskosten. Wo Erschwernisse vorliegen, werden die effektiven Kosten verrechnet. Der AG trägt auf eigene Kosten Sorge dafür, dass zum Zeitpunkt der Lieferung/Installation der Geräte etwaige elektrische Anschlüsse, Fernsprech- und Schnittstellen zu Fremdgeräten bzw. Anlagen gelegt und alle sonstigen, für die Installation gemäß den Spezifikationen des AN

notwendigen Vorkehrungen getroffen sind. Der AG hat die angeführten Maße, Gewichte und Installationsanweisungen zur Kenntnis genommen. Der AG wird dem AN jeden Schaden ersetzen, der wegen mangelhafter Vorkehrungen bei der Lieferung und Installation der Geräte entsteht.

7.2 Der AN bindet sich nicht an eine feste Liefer-/Installationsfrist. Angegebene Liefertermine/Installationstermine sind bloß indikativer Natur. Der AN behält sich während der Lieferzeit Konstruktionsänderungen vor.

7.3 Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung/Installation können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dem AN fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Im Falle einer Verzögerung hat der AG eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

7.4 . Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk/Lager bzw. ab Installation, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme, auf den AG über. Das Datum der Lieferung/Installation wird auf einem Schreiben des AN bestätigt (Installationsschreiben).

7.5 Es gelten ergänzend die INCOTERMS 2000 in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

7.6 Teillieferungen sind zulässig.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1 Den AN treffen Gewährleistungspflichten und Haftung nur gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 8.

8.2 Den AG trifft die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der AG die Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (7.4) schriftlich angezeigt hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedenfalls höchstens drei Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß 7.4.

8.3 Eine Gewährleistungspflicht oder Haftung des AN für gelieferte Software besteht nur dann, wenn die gelieferte Software auf einem neu installierten, vom AN genehmigten Betriebssystem und auf einer neu gekauften (bzw. zumindest neu formatierten), vom AN genehmigten Hardware eingesetzt wird. Werden Hardware oder Software in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Mängel nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten; die Beweisspflicht dafür, dass solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten, trifft den AG.

8.4 Die Gewährleistungspflicht umfasst nicht Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.).

8.5 Den AN trifft insbesondere keine Haftung für Mängel und Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (entgegen dem Usermanual oder anderen Anweisungen),

- unsachgemäße Installation, Montage oder Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte,
 - Verwendung fremden, vom AN nicht freigegebenen, Verbrauchmaterials,
 - fehlerhafte Montageanleitung oder Montage des AG gegenüber seinen Kunden,
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - Nichteinhaltung der vom AN vorgeschriebenen Wartungen, Durchführen von Reparaturen oder Änderungen am Gerät von Personen, die nicht dem technischen Kundendienst des AN angehören oder vom AN beauftragt wurden,
 - Nichtbesuchen oder –inanspruchnehmen von Schulungen, Einführungen etc. die vom AN vorgeschlagen wurden;
 - Keine ausreichende Erstellung von Sicherungen bzw. keine Kontrolle der Sicherungsbänder;
 - kein Einsatz eines geschulten Administrators;
 - Verwendung nicht mehr betriebstauglicher, bzw. nicht vom AN freigegebener Hardware oder eines nicht vom AN aufgesetzten bzw. kontrollierten Betriebssystems;
 - fehlerhafte Ausgangsmaterialien/Dateninhalte des AG;
 - Chemische, elektrochemische, biologische oder ähnliche Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind;
- 8.6 Für gelieferte Anlagen/-teile und Softwareprogramme, die durch den AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung durch den AN.
- 8.7 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Anlagenteile oder Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Produkt lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.8 Der AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Anlagenteile bzw. gelieferte Software allen Anforderungen des AG genügt, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, oder in der vom AG getroffenen Auswahl mit anderen Anlagenteilen/Softwareprogrammen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, oder dass die Softwareprogramme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt der AN die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom AG beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der AN übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des AG erfüllt werden.
- 8.9 Bei der Installation von EDV-Anlagen oder programmierbaren Komponenten erstellt der AN Protokolle der Parametrierung und speichert den Status zum Übergabezeitpunkt auf einem dafür tauglichen Medium ab. Diese Protokolle und Daten dienen nur der Dokumentation für den AN und sind dessen Eigentum. Gleichzeitig übergibt der AN dem AG ein versiegeltes Kuvert in dem die Generalpassworte festgehalten werden (Generalpasswortschreiben). Ab der Öffnung des Generalpasswortschreibens ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Öffnung des Generalpasswortschreibens steht der Verlust des selben gleich.
- 8.10 Mängel berechtigen nicht zur Minderung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises. Bei anerkannter Beanstandung ist der AN lediglich zur Verbesserung, subsidiär zum Austausch der Ware verpflichtet. Alle ausgetauschten Teile gehen ersatzlos in des Eigentum des AN über. Im Falle der Untunlichkeit des Austausches hat der AN den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Diese Bestimmung ist sinngemäß auch auf etwaige Schadenersatzansprüche anzuwenden.

- 8.11 Tritt ein Mangel nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß 7.4 hervor, so gilt nicht die Vermutung, dass dieser Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, dies ist vielmehr vom AG zu beweisen.
- 8.12 Ist vom AN ein Mangel zu behandeln, ist der AG zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, Anlagen/Anlagenteile bzw. das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle (z.B. Fehlberichte), Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenen Umfang für Testzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen, und den AN zu unterstützen. Diese sind in dem Zustand, in dem sie sich die zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung des AG bereit zu halten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat den Ausschluss jeglicher Ansprüche des AG gegen den AN zur Folge.
- 8.13 Hat der AG einem Verbraucher zu Recht Gewähr geleistet, so kann er unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Beschränkungen drei Monate über die in diesen AGB festgelegte Gewährleistungsfrist des AN hinaus von diesem Ersatz fordern.
- 8.14 Alle Gewährleistungsarbeiten werden innerhalb der Arbeitszeit des AN durchgeführt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AG dem AN die Mängelbehebung, sofern dies für den spezifischen Mangel möglich ist, durch Fernwartung zu ermöglichen. Für Schäden, die durch eventuelle Betriebsunterbrechungen oder durch Verzögerung bei der Wartung und Reparatur von Geräten entstehen, haftet der AN nicht. Der AN ersetzt in keinem Fall aufgewendete Verbrauchsmaterialien und Rohstoffe sowie Aufwendungen für die Entsorgung von Produktionsabfällen des AG.
- 8.15 Die Mängelbehebung durch ein Workaround gilt dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn dadurch die Funktionalität nicht substantiell beeinträchtigt ist. Ist eine substantielle Beeinträchtigung aber gegeben, wird die Mängelbehebung während dem Workaround als Überbrückungslösung durchgeführt.
- 8.16 Werden vom AN gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den AG nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten und vice versa.
- 8.17 Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der AG die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, trifft den AN keine wie immer geartete Gewähr. Für vom AG abgerufener Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die nicht erst vom AN erstellt wurde, trifft den AN keinerlei Gewähr. Der AG hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der AG den AN vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des AG zur Gänze schad- und klaglos.
- 8.18 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung des AN für Auftragsverlust, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden sowie Datenverlust ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ansprüche gegen den AN sind bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab dem Eintritt des schädigenden Ereignisses geltend zu machen.

- 8.19 eitere Ansprüche des AG, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.20 Im Falle der Vermittlung eines Kauf-/Mietvertrages durch den AN an den AG wird vom AN keine Haftung und keine Gewährleistung für den Vertragsgegenstand übernommen. Weiters wird auch jegliche Übernahme von Kosten, die dem AG aus welchen Gründen auch immer, im Zuge dieses Rechtsgeschäftes, entstanden sind ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Den AN trifft keine Haftung, falls der AN seinen Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Als solche Umstände gelten insbesondere Produktionsstilllegungen, Streiks, Kriegsereignisse im Land der Produktionsstätte oder in einem Land, durch das der Ertragsgegenstand oder einzelne Komponenten transportiert werden, sowie behördliche Ausfuhr- und Einfuhrverbote. Bei Verzug in einem solchen Fall hat der AG kein Rücktrittsrecht.
- 9.2 Die Behebung von Schäden oder Fehlern aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser, Erdbeben und ähnlichen Ursachen, gehören nicht zu den im Rahmen dieses Vertrages vom AN zu erbringenden Leistungen und werden separat verrechnet.

10. Zessions- und Aufrechnungsverbot

- 10.1 Forderungen und andere Rechte des AG gegen den AN dürfen ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN nicht abgetreten werden.
- 10.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur in Ansehung anerkannter oder gerichtlich rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller damit zusammenhängenden Nebenforderungen wie insbesondere Zinsen und Kosten im Eigentum des AN. Eine Weiterveräußerung ist nur nach Erteilung einer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den AN zulässig.
- 11.2 Der AG tritt hiermit an den AN zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab, und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der AG dem AN alle für die Forderungseinziehung nötigen Dokumente zu übergeben und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.
- 11.3 Im Falle einer Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist

der AG verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den AN unverzüglich zu informieren. Eine Pflicht zur Information des AN besteht insbesondere auch im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AG oder im Falle der Abweisung eines solchen aufgrund Vermögenslosigkeit, sowie im Falle der Änderung des vereinbarten Aufstellungsortes von Waren.

12. Datenschutz

- 12.1 AN und AG verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche interne Informationen und Daten des jeweils anderen, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 12.2 Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl Anwender, etc.) hinausgeht, erfordert die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- 12.3 Der AG erteilt seine Zustimmung, dass im Kaufvertrag mitenthaltene personenbezogene Daten in Erfüllung des Vertrages vom AN automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und auch nach Vertragserfüllung- bzw. Beendigung für Werbezwecke benützt werden können. Ein Widerspruch ist jederzeit schriftlich möglich.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesen AGB und den Vertragsverhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Sachrecht, jedoch unter Ausschluss der Kollisionsnormen insofern diese auf ein anderes als das österreichische Recht verweisen, und des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Die Anfechtung der abgeschlossenen Verträge wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.